

25451 Quickborn

Tel.: [REDACTED]

Fax:

Email: [REDACTED]

[REDACTED]
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit

Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Quickborn, Montag, 26. Oktober 2020

Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 v. 25.10.2020

Sehr geehrter Herr Stolz,
sehr geehrte Frau Dr. Roschning,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die in der Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 v. 25.10.2020 Abs. 2, beschlossenen Maßnahmen ein, den Kindern der Klassenstufen 1 – 4 eine Alltagsmaskenpflicht im Unterricht aufzuerlegen.

Begründung:

Die durch Sie getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie beruhen auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), welches die lokalen Behörden zu drastischen und teils grundrechtseinschränkenden Schritten ermächtigt.

Dabei sollten alle Maßnahmen stets angemessen sein und kritisch nach den zu erwartenden Erfolgsaussichten im Verhältnis zu der zumutbaren Einschränkung bewertet werden.

Die von Ihnen getroffene Bewertung der Mittel kann ich als betroffener Vater von zwei grundschulpflichtigen Kindern im Kreis Pinneberg nicht nachvollziehen.

Einen Schulunterricht der in den Klassen 1 – 4 den Grundstein für die verbale und schriftliche Kommunikationsfähigkeit der Kinder legen soll, kann ich mir unmöglich zielführend mit einer Maskentragepflicht vorstellen.

Den Kindern ist es weder möglich unverzerrt mit der Lehrkraft zu kommunizieren noch ungehindert dem Unterrichtsverlauf zu folgen, insbesondere als Brillenträger.

Darüber hinaus ist es den Kindern bei strikter Einhaltung dieser Regel fortan unmöglich, sich mit mitgebrachten Pausenbrot zu verpflegen.

Wir als Eltern können daher kein Verständnis dafür aufbringen, dass weiterhin bis zu 100 Personen außerhalb oder INNERHALB GESCHLOSSENER RÄUME, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater und Kinos besuchen dürfen, während unsere Kinder in regelmäßig gelüfteten Klassenräumen mit Alltagsmaske sitzen müssen.

Des Weiteren gibt es im Bereich der Hortbetreuung keine Auflage zum Tragen einer Alltagsmaske. Hier können Kinder verschiedener Schulen, Klassen und Kohorten „ungeschützt“ miteinander spielen, essen und sich austauschen, was die o.g. Erfolgsaussichten der Allgemeinverfügung im Verhältnis zu den getroffenen Einschränkungen ad absurdum führen.

Dieser Widerspruch bezieht sich ausdrücklich nicht grundsätzlich auf Maßnahmen, die der Eindämmung dieser Pandemie dienlich sind, mahnt jedoch nachdrücklich die Verhältnismäßigkeit der gewählten Mittel an.

Im Falle der Grundschüler unseres Landkreises sollte eine Maskenpflicht im Unterricht daher das ultima ratio sein.

Mit freundlichen Grüßen

